

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 190.

Mittwoch, den 9. Juli.

1845.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 4. Juni und 2. Juli 1845.

Am 4. Juni.

Bei dem Vortrage der seit letzter Sitzung eingegangenen Registrandennummern theilte der Herr Vicevorsteher Dr. Meißner, welcher in heutiger Versammlung in Abwesenheit des Herrn Vorstehers die Leitung der Verhandlungen übernahm, ein Dankschreiben des Herrn M. Raumann, Oberkatheten an der Petrikirche, mit, für die demselben bei Gelegenheit der Berathung des diesjährigen Haushaltplanes bewilligte Gehaltszulage.

Hierauf zur Berathung der auf der Tagesordnung verzeichneten Gegenstände übergehend, trug das Plenum kein Bedenken, dem Stadtrathe ein von Diesem nachgesuchtes Vertrauensvotum zu Acquisition von Wiesen und Feldgrundstücken bei der damals bevorstehenden Zerschlagung des Schimmelschen Gutes zu erteilen, wobei man jedoch voraussetzen zu müssen glaubte, daß die fragliche Erwerbung mit den Mitteln der Stadtkasse, deren Vermögenskräfte man in Ermangelung der Einsicht in die Stadtkassenrechnungen der letzt verfloffenen Jahre, so wie des Stammvermögensverzeichnisses, dießseits zu überschauen nicht vermöge, verträglich sei.

In einem sodann vorgetragenen Rathscommunicat kommt der Stadtrath auf seinen frühern, von den Stadtverordneten in der Plenarsitzung am 19. März d. J. abgelehnten Beschluß:

dem Grundsteuereinnahmer Weidenhammer vom Beginn des Jahres 1844 an eine jährliche persönliche Gehaltszulage von 60 Thlr. zu gewähren,

zurück, indem Derselbe zu dessen weiterer Motivirung bemerkt, daß die dem genannten Beamten zufallenden Arbeiten in neuerer Zeit, besonders nach Einführung des neuen Grundsteuersystems und in Folge der eingetretenen Vergrößerung der Stadt sich wesentlich vermehrt haben. Hierzu modificirt der Stadtrath seinen Beschluß noch dahin:

a) daß die betregte Zulage nicht nur dann, wenn die Annahme eines neuen Expedienten bei der gedachten Steuereinnahme nothwendig werde, sodann auch b) bei dem etwaigen Wegfalle des dritten Procentes Einnahme-Lantième sofort wiederum eingezogen werden solle. Die Stadtverordneten gaben zwar auf den hierüber von der Finanzdeputation anderweit erstatteten gutachtlichen Vortrag in der Erwartung, daß die Bewilligung der gedachten Gehaltszulage auf längere Zeit hinaus die Annahme eines neuen Expedienten entbehrlich machen werde, zu selbiger ihre Zustimmung; sie knüpften jedoch hieran noch die Bedingung, daß dieselbe nicht bereits vom Jahre 1844, sondern erst vom aufenden Jahre an Platz ergreife.

Was im Uebrigen den unter b) bemerkten etwaigen Wegfall des dritten Procentes Einnahme-Lantième anlangt, so gab man sich der Hoffnung hin, daß solcher in Berücksichtigung des Mißverhältnisses, welches sich zwischen der hierin gewährten Vergütung und dem wirklichen durch die Einnahme der Grundsteuer bedingten Regieaufwand herausstellen dürfte, nicht nur zu keiner Zeit eintreten dürfte, sondern hegte auch die Erwartung, es werde neben der allgemein gehofften Abminderung der jetzt drückenden Steuerquote auch die Stadtkasse in Zukunft einen erhöhteren Beitrag zu dem Einnahmeaufwand von der hohen Staatsregierung erhalten.

Die darauf zum Vortrag gebrachten Rechnungen des Leihhauses und der Sparkasse pro anno 1843 wurden von dem Plenum für richtig befunden und justificirt.

Außerdem wurde von der Deputation zum Polizeiamte über die vom Magistrate den Stadtverordneten vorgelegten Gesuche von sieben Ausländern um Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts unter Dispensation von den ihnen beziehentlich abgehenden gesetzlichen Erfordernissen, so wie über ein Gesuch um Vorbehalt des hiesigen Bürgerrechts gutachtlicher Vortrag erstattet. Sämmtliche vorbemerkte Gesuche erachtete das Plenum zur Bevorzugung und Gewährung geeignet mit Ausnahme dreier Bürgerrechtsgesuche, welche man abzulehnen unter den obwaltenden Verhältnissen für nöthig fand.

Am 9. Juli.

Nach Eröffnung der Sitzung in der üblichen Weise theilte der Herr Vorsteher der Versammlung ein Recommunicat des Stadtrathes mit, worin derselbe die Genehmigung der von den Stadtverordneten bei der beschlossenen Fixirung der Landgerichtsdirectorstelle gestellten Bedingung: daß die Anstellung auf Kündigung erfolge, ausspricht, im Uebrigen aber mit Beziehung auf die Rückantwort der Stadtverordneten vom 8. Juni d. J. (siehe Mittheilung aus den Plenarverhandlungen vom 7. Mai 1845) bemerkt, daß die Kündigung, deren es, streng genommen, nicht bedürfe, da der Landgerichtsdirector, wie jeder andere Patrimonialrichter, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sofort entlassbar sei, auf dessen Pensionsfähigkeit um so weniger einen Einfluß äußern könne, als nicht bloß die auf Lebenszeit angestellten Beamten nach dem höhern Orts confirmirten Pensionsregulative pensionsfähig sind, sondern auch in letzterem die Pensionsfähigkeit des Landgerichtsdirectors ausdrücklich ausgesprochen wird.

Bei dieser Gelegenheit setzt der Stadtrath die Stadtverordneten von der erfolgten Ernennung des Herrn Landgerichtsactuars Böttcher zum Director des erwähnten Gerichts in Kenntniß.